



AG-SGB XII vom 31.03.2015

enthält u. a.

Regelungen zur Finanzierung der
Sozialhilfeleistungen in S-H

§ 8 Finanzierung der Sozialhilfe

- ❑ Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam die Verantwortung zur Finanzierung der Ausgaben der Sozialhilfe
- ❑ Das Land finanziert 79 % der Ausgaben für Leistungen der Sozialhilfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung

§ 9 (1) Bereitstellung von Landesmitteln

Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5 % den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Sie betragen

2012	759.103.632 Euro	
2015	825.466.369 Euro	652.118.432 Euro
2016	846.103.029 Euro	668.421.393 Euro und
2017	867.255.604 Euro	685.131.927 Euro.

(Berechnung des Landesbudgets: Gesamtausgaben der Sozialhilfe 2012 + Steigerung von 3 % in 2013 und 2014; ab 2015 jährliche Steigerung von 2,5 %; von den Gesamtausgaben trägt das Land dann jeweils 79 %)



§ 9 (2) Budgets für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird 2015-2017 aus Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst; der prozentuale Anteil für die Hansestadt Lübeck hat 2012 rund 10,7 % betragen.

→ **Ausgehend von dem vom Land zur Verfügung gestellten Gesamtbudget in Höhe von 652.118.432 Euro in 2015 beträgt das vorläufige Budget für die HL insgesamt 69.739.263 Euro; das entspricht bezogen auf die hochgerechneten Ausgaben des Landes für die HL in Höhe von 90.777.695 Euro einer prozentualen Erstattung der Aufwendungen in Höhe von ca. 76,8 %**

§ 10 Nachträglicher Ausgleich, Nachfinanzierung

Örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden 79 % der Mehrausgaben eines Jahres für Leistungen der Sozialhilfe (ohne Ausgaben der Grundsicherung) ausgeglichen, wenn ihre Ausgabensteigerung in diesem Jahr höher ist als die für die Finanzierung kalkulierte Steigerung und dadurch das kalkulierte Budget nicht auskömmlich ist.

Der Ausgleich ist bis zum 31.10. des Folgejahres geltend zu machen. Die Ausgleichsforderungen sind durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu decken, deren Ausgabesteigerung in diesem Jahr geringer ist als die für die Finanzierung des Landes kalkulierte Steigerung



Plan 2015	95.405.000 Euro
davon 76,8 %	73.271.577 Euro

Vorläufiges Budget 69.739.263 Euro

Nachfinanzierung	3.532.314 Euro davon 79 %
	2.790.529 Euro

„endgültiges Budget“ 72.529.792 Euro
(entspricht 76,0 % der Gesamtaufwendungen)

§ 18 Revisionsklausel

Das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte überprüfen gemeinsam bis Ende 2017

1. die Auswirkungen der §§ 8 bis 10 und
2. unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Finanzierung des Landes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Änderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und durch ein Bundesteilhabegesetz fortzuschreiben ist.